

Schuldrecht BT II, Rn 921

Sachverhalt¹: A und B sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Zumindest teilweise auf der Grundstücksgrenze stand eine alte Steineiche, die seit mehreren Jahren eine verringerte Belaubung sowie totes Holz in der Krone zeigte; außerdem hatte sich rings um den Stamm der Fruchtkörper eines Pilzes (Riesensporling) gebildet. Im Jahre 2004 ließ A in dem Teil der Baumkrone, der sich über seinem Grundstück befand, das tote Holz durch ein Fachunternehmen entfernen. Weitere Baupflegemaßnahmen erfolgten weder auf der Grundstücksseite des A noch auf der des B. Im Februar 2009 stürzte die Eiche ohne Sturmeinwirkung um und beschädigte das Wohnhaus des B erheblich. Dieser verlangt nunmehr von A Ersatz des sich auf 98.000,- € belaufenden Schadens. Mit Erfolg?

921

Lösungsgesichtspunkte:

A. Anspruch aus § 906 II S. 2 BGB analog

Zwar kommt ein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 906 II S. 2 BGB in Betracht, jedoch ist ein derartiger Anspruch gegenüber einem deliktischen Schadensersatzanspruch subsidiär.² Daher ist zunächst zu prüfen, ob ein vorrangiger deliktsrechtlicher Anspruch gegeben ist.

B. Anspruch aus § 823 I BGB

Der von B geltend gemachte Schadensersatzanspruch könnte sich aus § 823 I BGB ergeben.

I. Rechtsgutverletzung

Eine Haftung nach § 823 I BGB setzt die Verletzung eines in der Bestimmung genannten (und damit geschützten) Rechtsguts oder Rechts voraus.

Infolge der Beschädigung des im Eigentum des B stehenden Wohnhauses liegt eine Eigentumsverletzung i.S.d. § 823 I BGB vor.

II. Tatbestandsverwirklichung durch menschliches Verhalten

1. Unterlassen einer bestimmten, rechtlich geforderten Tätigkeit

Die Rechtsgutverletzung muss durch ein bestimmtes **Verhalten** des in Anspruch Genommenen verursacht worden und diesem zuzurechnen sein. Dieses haftungsbegründende Verhalten kann in einem aktiven Tun (= Handlung), aber auch in einem Unterlassen bestehen. Denn für die Verwirklichung eines haftungsbegründenden Tatbestands kann es keinen Unterschied machen, ob die Verletzung einer geschützten Rechtsposition durch ein aktives Tun im Sinne eines nach außen erkennbaren Tätigwerdens oder durch das Unterlassen einer Handlung herbeigeführt wird. Ein haftungsrechtlich relevantes Unterlassen liegt allerdings nur dann vor, wenn der Schädiger es unterlassen hat, **eine bestimmte, rechtlich geforderte Tätigkeit** vorzunehmen. Welche Tätigkeit in der konkreten Situation zu fordern ist, ist objektiv zu bestimmen und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Handlungspflichten können sich aus *Vertrag, Gesetz, Ingerenz* (= pflichtwidriges Vorverhalten), aber auch aus *Verkehrssicherungspflichten* ergeben.

Als haftungsrechtlich relevantes Verhalten des A kommt in Betracht, dass er es unterlassen hat, die Steineiche auf Krankheitsbefall zu überwachen und bei Erkennbarkeit einer Erkrankung geeignete Maßnahmen gegen ein plötzliches Umstürzen zu ergreifen.

2. Verkehrssicherungspflicht

A müsste aber auch eine Pflicht zum Tätigwerden gehabt haben. Eine solche könnte sich unter dem Aspekt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben haben, wonach jeder, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahren schafft oder andauern lässt, die notwendigen Vorkehrungen treffen muss, die im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden.

Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere aber auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist.³

Fraglich ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass es sich bei der umgestürzten Eiche um einen Grenzbaum i.S.d. § 923 BGB handelte, weil sie mit ihrem Stamm auf der Grundstücksgrenze stand. Unerheblich ist es nach Auffassung des BGH in diesem Zusammenhang jedenfalls, dass diese Situation bereits im Zeitpunkt des Anpflanzens oder natürlichen Aufwuchses vorhanden war; unerheblich sei auch, auf welchem der beiden Grundstücke sich das Wurzelwerk befunden habe. Entscheidend sei allein, dass der Stamm des Baums – und zwar dort, wo er aus dem Boden heraustrat – von der Grenze durchschnitten wurde.⁴

Da grundsätzlich nur den Grundstückseigentümer Verkehrssicherungspflichten treffen und der fragliche Baum genau auf der Grundstücksgrenze stand, mithin von der Grenze durchschnitten wurde, sind die Eigentumsverhältnisse an einem noch nicht gefällten Grenzbaum zu klären.

⇒ Teilweise wird vertreten, dass ein solcher Baum im Miteigentum der beiden Grundstückseigentümer zu gleichen Teilen stehe, sog. ideelles Miteigentum.⁵

¹ Nach BGH NJW 2004, 3328 ff.

² BGHZ 120, 239, 249; BGH NJW 2004, 603. Zum Anspruch aus § 906 II S. 2 BGB vgl. ausführlich R. Schmidt, SachenR II, Rn 110 ff.

³ BGH NJW 2003, 1732, 1733.

⁴ BGH NJW 2004, 3328, 3329, mit Verweis auf OLG München NJW-RR 1992, 1369; Säcker, in: MüKo, § 923 Rn 2; Bassenge, in: Palandt, § 923 Rn 1; ebenso für die einzelnen Pflanzen einer Hecke als Grenzeinrichtung BGHZ 143, 1, 4. Vgl. auch Löhnig, JA 2005, 85 f.

⁵ Säcker, in: MüKo, § 923 Rn 1.

⇒ Nach der h.M., der sich nun auch der BGH angeschlossen hat, besteht vertikal geteiltes Eigentum in dem Sinne, dass jedem Grundstückseigentümer der Teil des Baums gehört, der sich auf seinem Grundstück befindet.⁶ Zur Begründung wird angeführt, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes erst der gefällte Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen gebühre (§ 923 I BGB). Diese Regelung sei überflüssig, wenn dieselbe Rechtslage bereits vorher bestehe. Das werde durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass vor dem Fällen des Baums kein Miteigentum bestehe, sondern der Grundsatz der vertikalen Eigentumsteilung gelte. Diese Sicht stehe auch nicht im Wertungswiderspruch zu § 93 BGB, sondern räume dem § 94 I BGB insoweit Vorrang ein und diene damit der Herstellung klarer Rechtsverhältnisse.

Folgt man der h.M., waren A und B als Eigentümer eines Teils des Grenzbaums für diesen Teil in demselben Umfang verkehrssicherungspflichtig wie für einen vollständigen auf ihrem Grundstück stehenden Baum.

3. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

A müsste seine Verkehrssicherungspflicht auch verletzt haben. Der BGH führt hierzu aus, dass A diejenigen Maßnahmen hätte ergreifen müssen, die aus der Sicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen zur Gefahrbeseitigung objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar gewesen seien. Danach sei A u.a. verpflichtet gewesen, den Grenzbaum in angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen. Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen seien, lasse sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang seien von dem Alter und Zustand des Baums sowie seinem Standort abhängig. Würden dabei Anzeichen erkannt, die nach der Erfahrung auf eine besondere Gefahr durch den Baum hinwiesen, sei eine eingehende Untersuchung vorzunehmen; solche Anzeichen könnten trockenes Laub, dürre Äste oder verdorrte Teile, Pilzbefall, äußere Verletzungen oder Beschädigungen, hohes Alter des Baums, sein Erhaltungszustand, die Eigenart seiner Stellung und sein statischer Aufbau sein. Das habe A nicht beachtet, obwohl die Eiche seit mehreren Jahren eine Fruchtkörperbildung des Riesensporlings rings um den Stamm, verringerte Belaubung sowie Totholz in der Krone gezeigt habe. Damit sei für A eine Erkrankung des Baums erkennbar gewesen. Da die Krankheitszeichen auch an dem ihm gehörenden Baumteil vorhanden gewesen seien, habe er eine fachmännische Untersuchung veranlassen müssen. Dabei wäre die mangelnde Standfestigkeit erkannt worden, sodass rechtzeitig geeignete Maßnahmen gegen ein plötzliches Umstürzen hätten ergriffen werden können. Davor habe A die Augen verschlossen, indem er lediglich im Jahre 2004 Totholz aus der Baumkrone habe entfernen lassen, ohne später den Zustand des Baums zu kontrollieren und untersuchen zu lassen.

A hat somit seine Verkehrssicherungspflicht verletzt, weil er es unterlassen hat, eine bestimmte, rechtlich geforderte Gefahrenabwehrmaßnahme zu ergreifen.

III. Haftungsbegründende Kausalität/objektive Zurechnung

Zwischen dem Verletzungsverhalten und der Rechtsgutverletzung muss ein **Kausalzusammenhang** bestehen.

Das ist nach der Äquivalenztheorie der Fall, wenn pflichtgemäßes Handeln den Eintritt des schädigenden Erfolgs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Das Unterlassen des A war eine nicht hinwegzudenkende Bedingung für die bei B eingetretene Eigentumsverletzung.

Jedoch genügt allein das Kriterium der Äquivalenz nicht, um die deliktsrechtliche Verantwortlichkeit zu bejahen. Vielmehr ist nach der (im Zivilrecht herrschenden) **Adäquanztheorie** eine Rechtsgutverletzung nur dann verursacht (und dem Verletzer zuzurechnen), wenn mit deren Eintritt nach *allgemeiner menschlicher Lebenserfahrung* vom Standpunkt des kundigen, nachträglich urteilenden Richters gerechnet werden konnte (objektiv-nachträgliche Prognose). Das Umstürzen eines morschen Baums ist objektiv vorhersehbar und beruht nicht auf **einem regelwidrigen, atypischen Kausalverlauf, mit dem nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zu rechnen** war.

Das Unterlassen des A war daher kausal für die Rechtsgutverletzung bei B.

IV. Rechtswidrigkeit

Nach der herrschenden Lehre vom Erfolgsunrecht ist in Fällen der vorliegenden Art die Rechtswidrigkeit durch die Verwirklichung des Tatbestands **indiziert**. Ein Rechtfertigungsgrund, der zur Verneinung der Rechtswidrigkeit führen könnte, ist nicht ersichtlich.

V. Verschulden

Der Schädiger muss die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung auch *zu verschulden* haben. Das setzt *Verschuldensfähigkeit* und *Verschulden* voraus. An der *Verschuldensfähigkeit* des A bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich des *Verschuldens* genügt bei § 823 I BGB Fahrlässigkeit (vgl. § 276 I S. 1 BGB). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 II BGB). Das ist bei A der Fall, weil er es pflichtwidrig unterlassen hat, Schutzvorkehrungen zu treffen.

VI. Haftungsausfüllende Kausalität

Ebenso wie das Verhalten für die Rechtsgutverletzung kausal sein muss (haftungsbegründende Kausalität), muss auch zwischen der Rechtsgutverletzung und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (sog. haftungsausfüllende Kausalität). Da jedoch hinsichtlich der Anforderungen die gleichen Kriterien gelten und die Voraussetzungen der haftungsbegründenden Kausalität bereits bejaht wurden, liegt auch die haftungsausfüllende Kausalität vor.

VII. Schadensersatz und ggf. Ausschluss und Herabsetzung der Haftung

Liegen die Haftungsvoraussetzungen vor, ist der in Anspruch Genommene grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Schadensersatzpflicht jedoch herabgesetzt oder gar ausgeschlossen sein. Das ist

⁶ BGH NJW **2004**, 3328, 3329; *Augustin*, in: RGRK, § 923 Rn 3; *Bassenge*, in: Palandt, § 923 Rn 1; *Baur*, in: Soergel, § 923 Rn 1; *Roth*, in: Staudinger, § 923 Rn 4; offen gelassen von BGHZ **143**, 1, 8.

insbesondere bei **Mitverschulden** des Anspruchstellers anzunehmen (vgl. § 254 BGB).

Vorliegend könnte ein Mitverschulden des B deshalb gegeben sein, weil er den für ihn ebenfalls erkennbaren Krankheitsanzeichen an dem ihm gehörenden Baumteil keine Beachtung geschenkt und damit letztlich die Beschädigung seines Hauses in Kauf genommen hat. Ihn traf eine Mitverantwortung für den eingetretenen Schaden. In welchem Umfang sich das auf seinen Ersatzanspruch gegen A auswirkt, ist nach § 254 BGB zu beurteilen. Bei dieser Vorschrift geht es nicht um eine rechtswidrige Verletzung einer gegenüber einem anderen oder gegenüber der Allgemeinheit bestehenden Rechtspflicht, sondern nur um einen Verstoß gegen Gebote der eigenen Interessenwahrnehmung, der Verletzung einer sich selbst gegenüber bestehenden „Obliegenheit“. Diese beruht auf der Überlegung, dass jemand, der diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, auch den Verlust oder die Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen muss, weil es im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem unbillig erscheint, dass jemand für den von ihm erlittenen Schaden trotz eigener Mitverantwortung vollen Ersatz fordert.⁷

Die erforderliche Abwägung des Maßes des beiderseitigen Verschuldens führt in aller Regel zu einer **Schadensteilung**. Dabei ist der Schaden im Verhältnis der Verschuldensbeiträge zu quoteln. Sind die beiderseitigen Verschuldensbeiträge gleich zu gewichten, ist auch der Schaden gleichermaßen aufzuteilen.

Geht man davon aus, dass B das Umstürzen der Eiche durch die unterbliebenen Kontrollen und Untersuchungen in demselben Maß verursacht hat wie A, ist der Verschuldensanteil des B gleich hoch zu bewerten. Beide Grundstückseigentümer konnten die jeweils auf der ihnen gehörenden Baumseite vorhandenen Krankheitszeichen erkennen; beide haben die deshalb notwendigen Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen nicht durchgeführt. Ein Fällen des Baums wurde von B nicht verlangt (§ 923 II S. 1 BGB). Die mangelnde Standfestigkeit des Baums war für keinen der Eigentümer besser zu erkennen als für den anderen.

VIII. Ergebnis

B hat einen Schadensersatzanspruch gegen A aus § 823 I BGB. Da B jedoch ein Mitverschulden i.H.v. 50% trifft, ist sein Anspruch gem. § 254 I BGB um die Hälfte gemindert. Er kann die Zahlung von 49.000,- € verlangen.

<p>Fazit: Eine Verkehrssicherungspflicht besteht nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch zwischen gleichrangigen Verkehrssicherungspflichtigen, die Miteigentümer der Sache sind, von der die Gefahr ausgeht. Folge ist, dass beide Eigentümer wie jeder Dritte in den Schutzbereich der Verkehrssicherungspflicht, die dem jeweils anderen Eigentümer hinsichtlich des ihm gehörenden Teils der Sache obliegt, einbezogen sind. Über § 254 I BGB ist jedoch eine Schadensteilung vorzunehmen.</p>	922
---	------------

⁷ BGH NJW **2004**, 3328, 3330; BGHZ **135**, 235, 240.